

Landkreis Elbe-Elster  
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung  
und Landwirtschaft  
Nordpromenade 4a  
04916 Herzberg

Tel.: 03535 46-2681, 2684  
Fax.: 03535 46-2687  
E-Mail: veterinaeramt@lkee.de

## Merkblatt zur Haltung von Schafen/Ziegen

TS 08 / Stand 03/21

**Die nachfolgenden Informationen und Vorgaben gelten für alle Halter von Schafen und Ziegen, auch für Hobbyhalter und unabhängig von der Bestandsgröße**

### 1. Neuanmeldung

Die Anzeige und Registrierung erfolgt durch den Tierhalter schriftlich per Formular, telefonisch oder per E-Mail beim Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (AVLL) des Landkreises Elbe-Elster. Das Formular „Anzeige einer Tierhaltung“ kann auf der Homepage des Landkreises Elbe-Elster heruntergeladen und ausgefüllt werden (Landkreis Elbe-Elster/ Service & Verwaltung / Kreisverwaltung / Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft/ Tierseuchenbekämpfung/ Formular Anzeige Tierhaltung).

- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (AVLL)
- Adresse: Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster)
- Telefon: 03535 46 2681
- Fax: 03535 46 2687
- Email: [veterinaeramt@lkee.de](mailto:veterinaeramt@lkee.de)
- <https://www.lkee.de/>

Im Rahmen der Registrierung wird für die Tierhaltung eine 12-stellige Registriernummer zugeteilt. Die Tierhalterdaten werden dem Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV (LKVBB) übermittelt.

**Anmeldung der Tierhaltung** bei der Tierseuchenkasse Brandenburg (TSK)

- Adresse: LAVG Tierseuchenkasse Brandenburg, Postfach 130 115, 03024 Cottbus
- Telefon: 0355 58415 0
- Fax: 0355 58415 84
- Email: [info@tsk-bb.de](mailto:info@tsk-bb.de)
- <https://www.tsk-bb.de/>
- Ausfüllen des Formulars „Neuanmeldung“

### 2. Meldungen

- Stichtagsmeldungen werden über die Tierseuchenkasse Brandenburg bzw. über die HI-Tier Datenbank (HIT-Datenbank) ([www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)) gemeldet.
- Die Stichtagsmeldung erfolgt zum Stichtag 03.01. eines Jahres (Tiere, die jeweils am Stichtag 03.01. jeden Jahres im Bestand stehen) – online über die HIT-Datenbank oder schriftlich per Meldebogen der TSK.
- Übernahmemeldungen sind innerhalb von 7 Tagen über die HIT-Datenbank oder über Meldekarten für die Übernahme von Schafen/Ziegen des Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV zu veranlassen. Es meldet der übernehmende Tierhalter.

### 3. Kennzeichnung

Schafe und Ziegen sind nach § 34 der ViehVerkV ordnungsgemäß zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungsfrist beträgt generell 9 Monate, d.h. spätestens mit einem Alter von 9 Monaten müssen alle Schafe und Ziegen im Ursprungsbetrieb gekennzeichnet sein. Verlassen die Tiere den

Betrieb früher, sind sie spätestens zu diesem Zeitpunkt zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung erfolgt üblicherweise mittels 2 Ohrmarken (Einzeltierohrmarke). Sollten die Schafe und/ oder Ziegen, vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Schlachtung bestimmt sein, ist eine Kennzeichnung mit nur einer weißen Bestandsohrmarke möglich.

Bei Verlust einer Einzeltierkennzeichnung sind die Tiere unverzüglich mit zwei neuen identischen Kennzeichen nach zu kennzeichnen. Dafür muss das verbliebene Kennzeichen entfernt werden. Die Nachkennzeichnung ist umgehend im Bestandsregister zu dokumentieren.

Trägt ein Tier eine Bestandsohrmarke (einzeln/weiß) und verliert diese, ist das Tier mit einem Ersatzkennzeichen zu versehen, welches dieselben Angaben trägt, wie das Vorherige.

Das Bestellformular für „Kennzeichen zur Kennzeichnung von Schafen und Ziegen“ finden Sie auf der Internetseite des LKV Berlin-Brandenburg eV unter Formulare (<https://www.lkvbb.de/formulare>).

#### **4. Bestandsregister**

Für Schafe und Ziegen ist ein Bestandsregister zu führen. Grundsätzlich ist das Bestandsregister vollständig, chronologisch und aktuell (mit Datumsangabe!) zu führen. Es enthält Angaben zum vorherigen bzw. abgebenden Tierhalter und Kennzeichen der Tiere. Das Bestandsregister ist nach Aufgabe der Tierhaltung 3 Jahre aufzubewahren.

Das Bestandsregister für Schafen und Ziegen finden Sie auf der Internetseite des LKV Berlin-Brandenburg eV unter Formulare (<https://www.lkvbb.de/formulare>).

#### **5. Begleitpapiere**

Begleitpapiere für Schafe bzw. Ziegen müssen beim Verlassen des Betriebes dem aufnehmenden Tierhalter ausgehändigt werden. Es enthält Angaben zum Bestimmungsbetrieb, zum abgebenden Betrieb, Kennzeichen der Tiere und zum Transportmittel.

Das Begleitpapier für Schafen und Ziegen finden Sie auf der Internetseite des LKV Berlin-Brandenburg eV unter Formulare (<https://www.lkvbb.de/formulare>).

#### **6. Behandlungsnachweise**

Behandlungen der Tiere mit Tierarzneimitteln müssen ebenfalls dokumentiert werden. Nachweise über tierärztliche und ggf. eigene Behandlungen sowie der Erwerb und die Anwendung apothekenpflichtiger Tierarzneimittel sind mittels Anwendungs- und Abgabebelege (AuA-Belege) zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind für mind. 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Dies gilt auch für reine Hobbyhaltungen von Schafen und Ziegen die niemals geschlachtet werden!

#### **7. Verendete Tiere**

Verendete Tiere müssen in geschlossenen Behältern aufbewahrt und so gelagert werden, bis sie der Tierkörperbeseitigungsanlage (SecAnim GmbH, Tel.: 035361 / 68460) zugeführt werden können.

#### **8. Schlachtung**

Hausschlachtungen sind beim zuständigen Fleischbeschauer anzumelden (die Fleischuntersuchung ist Pflicht) und durchführen zu lassen. Der Fleischer, der das Tier betäubt und tötet muss eine gültige Sachkundebescheinigung nach Art. 7 (2) VO (EG) 1099/2009 vorweisen können.